

2. N sind Stationen mit permanentem Nachtdienst.
3. Die mit \* bezeichneten Stationen sind noch nicht eröffnet.
4. Die mit † bezeichneten Stationen sind Sächsische Eisenbahntelegraphen-Stationen mit beschränkter Depeschenbeförderung.
5. Die Stationen Berchtesgaden, Ems, Hohenschwangau, Ischl, Kissingen, Liebenstein, Pillnitz, Reinhardtbrunn und Rehme sind nur während des Sommerhalbjahres geöffnet.
6. Das Staatstelegraphen-Büreau befindet sich am Schloßplaz im Parterre des Finanzhauses und ist Tag und Nacht geöffnet.

### 11) Die Schiffspassage durch die Elbbrücken betrefend. I. (Bekanntmachung vom 17. Juli 1854.)

Zur Erleichterung der Schiffspassage durch die alte Elbbrücke zu Dresden stromaufwärts sind auf dem Kai unterhalb der Brühl'schen Terrasse zwei Maschinen, die eine zum Durchziehen der Schiffe durch die Brücke, die andere zum Aufrichten der Masten, mit Genehmigung des Königl. Finanzministerium, vom Fischer und Schwimmmeister Gasse hier aufgestellt worden.

Die Aufsicht über den Gebrauch und die Instandhaltung dieser Maschinen ist vom Königl. Finanzministerium der Königl. Wasserbau-Commission und dem Königl. Elbzollgericht übertragen.

Mit Genehmigung des genannten Königl. Ministerii sind rücksichtlich dieser Maschinen folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Maschine zum Schiffziehen darf nur dann angewendet werden, wenn der Elbwasserstand nicht höher als 4 Ellen über Null am Brückenpegel ist.

2) Beide Maschinen müssen während der Schifffahrtszeit wochentäglich von 4 Uhr früh bis 10 Uhr Abends im Dienste der Schiffer auf deren Verlangen thätig sein.

3) Die dafür zu entrichtenden Gebühren sind in dem auf dem Kaiufer öffentlich aufgestellten Tarif enthalten.

4) Außer diesen Gebühren hat jeder Schiffer die zur Bedienung der Maschinen nöthige Mannschaft auf seine Kosten zu stellen. Will ein Schiffer dies nicht oder ist seine Mannschaft unzureichend, so hat er die vom Schwimmmeister Gasse zu stellende Mannschaft besonders zu bezahlen.

5) Jedes Schiff muß nach erfolgtem Durchzuge durch die Brücke zu Vermeidung 5 Thaler Geldbuße oder 8 Tagen Arrest, welche Strafen den Häupter des Schiffes treffen, sofort den Mast aufrichten und so wie dieser steht, das Kaiufer verlassen.

6) Kein Schiffer ist verpflichtet, von diesen Maschinen Gebrauch zu machen, es steht vielmehr jedem frei, auf die zeitherige Weise sein Schiff durch die Brücke zu bringen und den Mast aufzurichten.

7) Der Einzug ist nur bis zur vierten Kaiabtheilung unterhalb der Brühl'schen Terrasse gestattet, welche durch die an der Terrassenmauer angebrachte IV. bezeichnet ist.

### II. (Bekanntmachung vom 17. Juli 1854.)

Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii ist unterhalb der Marienbrücke zu Dresden ein

schwimmender Krahn zum Niederlegen der Elbschiffmasten aufgestellt, und sind für den Gebrauch desselben folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Die Beaufsichtigung steht dem Königl. Hauptsteueramte zu, bei welchem daher Beschwerden und Anträge anzubringen sind. Dasselbe wird den Krahn während der ganzen Schifffahrtsdauer aufstellen lassen.

2) Die Bedienung des Krahns ist einem Krahnwärter übertragen, dessen Anordnung alle Schiffer zu Vermeidung von 2 Thalern Ordnungsstrafe, für welche in jedem Fall der Schiffshäupter haftet, unweigerlich und sofort zu befolgen haben.

3) Der Krahnwärter ist schuldig, das Legen der Masten täglich, jedoch Sonntags mit Ausnahme der Stunden von 8—11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, von Tagesanbruch bis Sonnenuntergang, so lange die Tageshelle es gestattet, auf Verlangen vorzunehmen.

4) Kein Schiffer ist verbunden, seinen Mast durch den Krahn legen zu lassen; es kann jedoch denjenigen Schiffen, für welche von der Krahanstalt nicht Gebrauch gemacht wird, das Stellen an denselben und innerhalb der Strombahn zum Mastlegen, dafern dadurch die freie Fahrt anderer Schiffe irgendwie behindert werden könnte, nicht gestattet werden, und wird dasselbe hiermit nach § 8 der Verordnung vom 6. Februar 1845 bei einer Ordnungsstrafe von 1—10 Thln. untersagt.

5) Die Schiffer, welche vom Krahne Gebrauch machen wollen, haben zu Vermeidung fünf Thaler Ordnungsstrafe, für welche in jedem Falle der Schiffshäupter haftet, in der Ordnung, in welcher sie ankommen, unterhalb des Krahnes beizulegen, daselbst zu warten, bis sie die Reihe trifft und nach Niederlegung des Mastes sofort den Krahn zu verlassen und die Marienbrücke zu passiren.

6) Für das Legen der Masten sind die in nachstehendem Tarife enthaltenen Gebühren an den Krahnwärter sofort abzuführen.

7) Ist zum Legen der Masten Mannschaft für den Krahnwärter erforderlich, so ist diese vom betreffenden Schiffer unentgeltlich zu stellen. Während dieses Dienstes steht diese Mannschaft unter dem alleinigen Befehl des Krahnwärters.

### Gebührentarif:

Ein Fahrzeug	1. Classe	— Thlr.	2 Ngr.	5 Pf.
"	"	2.	"	5
"	"	3.	"	7 5
"	"	4.	"	10

### 12. Dresdens Märkte im Jahre 1856.

Zu Altstadt: 1) den 11. Februar; 2) den 30. Juni; 3) den 20. October. Wollmarkt: den 9., 10. und 11. Juni.

In Neustadt: 1) den 21. April; 2) den 8. September.

In Friedrichstadt: Viehmarkt: 1) den 25. Februar; 2) den 3. November.

In Antonstadt: Mittwochs, Schlachtviehmarkt (Gasthof zum Schönbrunn).